

Versicherungsbestätigung
für technische Fahrzeugprüfungen nach StVZO

zur Betriebshaftpflichtversicherung

Versicherungsnehmer:

Hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen und Umfang der o. g. Betriebshaftpflichtversicherung Versicherungsschutz auch für die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von

- Sicherheitsprüfungen (SP) an Kraftfahrzeugen gem. § 29 StVZO in Verbindung mit Anlage VIII und Anlage VIII c StVZO
- Untersuchungen der Abgase an Kraftfahrzeugen (AU) gemäß §§ 29 und 47 a StVZO in Verbindung mit Anlage VIII und Anlage VIII c StVZO
- Untersuchungen der Abgase an Krafträdern (AUK) gemäß § 29 StVZO in Verbindung mit Anlage VIII und Anlage VIII c StVZO
- Gasanlagenprüfungen und Gassystemeinbauprüfungen gemäß § 41 a StVZO in Verbindung mit Anlage XVII und Anlage XVII a StVZO
- Prüfung der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte gemäß § 57 b StVZO in Verbindung mit Anlage XVIII~~7~~ und Anlage XVIII d StVZO.

besteht. Die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden für die Durchführung von SP, AU, AUK, Gasanlagenprüfungen, Gassystemeinbauprüfungen sowie die Prüfung der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte gemäß § 57 b StVZO betragen im Rahmen der Versicherungssummen des Betriebshaftpflichtvertrages EUR für Personen- und EUR für Sachschäden je Versicherungsfall und Versicherungsjahr.

Eingeschlossen ist hierbei - abweichend von Ziff. 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer durch Freistellungsverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Bundesland sowie den am Anerkennungsverfahren beteiligten Stellen übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung der jeweiligen technischen Fahrzeugprüfungen.

Der Versicherer verzichtet auf Rückgriffsansprüche gegen die jeweilige Kfz-Innung als anerkennende Stelle bei fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen der Kfz-Innung oder ihren Mitarbeitern im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zur Durchführung von technischen Fahrzeugprüfungen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel u. Unterschrift d. Versicherers)